

(Auszug der 1. Fassung)

1 BvR 2454ff/20
4. Verfassungsbeschwerde vom 5. Okt 2020
des Hessischen Staatsbürgers Carsten Rudolf Brossmann gegen den Mißbrauch der Verfassungsorgane der Hessischen Landesverfassung und des Grundgesetzes durch gewählten politischen Amts- und Mandatsträger zur Demontage und Umbau der FDGO der BRD im Zuge der Corona-Krise (Putsch von oben)

Begründung der Beschwerde unter besonderer Würdigung der rechtswidrigen Aufteilung der Beschwerde durch das Allg. Register des Bundesverfassungsgericht

im Zuge der Corona-Krise

zur Stützung (auch rückwirkend) von Eingaben

beim Bundesverfassungsgericht
bei der Bundesanwaltschaft
beim Deutschen Bundestag
beim Bundesjustizministerium

sowie

beim Hessischen Staatsgerichtshof
bei Hessischen Staatsministerien
und beim Hessischen Landtag
und sonstigen Behörden und Gerichten

Lindenfels, am 9. November 2020

Gliederung des Schriftsatzes

1 Einführung....3
1.1 Vorbemerkungen....3
1.2 Ziel und Zweck....4
1.3 Referenzierung....4
2 Tenor....5
3 Gegenstand der Verfassungsbeschwerde....6
4 Anträge....7
5 Sachverhalt....9
5.1 Corona-Fehlalarm....9
5.2 Rechtswidrige weil unbegründete und unverhältnismäßige Maßnahmen....10
5.3 Das Mainstream Narrativ verdeckt den Zusammenbruch des Finanzsystems11
5.4 Die Rolle der Medien....12
5.5 Die Novelle des Bundesinfektionsschutzgesetzes....13
5.6 Die Rolle der Spitzenpolitiker....15
5.7 Die Rolle der Parlamente....16
5.8 Die Rolle der Parteien....16
5.9 Die Rolle der Gerichte und Juristen....17
5.10 Der Beschwerdeführer....17
6 Würdigung der Vorbefassungen des Bundesverfassungsgerichtes....18
7 Zusammenfassende Begründungen....19
7.1 Eigene Betroffenheit Grundrechtseingriffe....19
7.2 Verfassungsbrüche und Demontage der FDGO....20
7.3 Unerträgliche globalpolitische Aspekte....20
8 Begründung der Anträge....21
8.1 Begründung des Eilantrages zur Suspendierung der Verfassungsrichter....21
8.2 Begründung des Eilantrag zur Feststellung Art 20(4) GG....21
8.3 Begründung des Eilantrag zur Hausordnung Bundestagsverwaltung....21
8.4 Begründung des Eilantrag zur gerichtliche Entscheidung (Ermittlungsverf.)....21
9 Stützende Sachverhalte....22
10 Hinweise....22
11 Schlussbemerkungen....22
12 Anhang....23
12.1 Rechtsgrundlagen....23
12.2 Zitierte Textstellen....25
12.2.1 Verfassung des Landes Hessen....25
12.2.2 Grundgesetz....28

1 Einführung

1.1 Vorbemerkungen

Dieser Schriftsatz wurde notwendig, um die rechtswidrige Aufteilung durch das Allgemeine Register des Bundesverfassungsgerichts der umfassenden formal und inhaltlich zulässigen, substanziiert begründeten Verfassungsbeschwerde des Unterzeichner vom 5. Oktober 2020 vormals AR 7660 nun 1 BvR 2454/20, 2455/20, 2456/20 wieder zu einer zusammenzufassen und vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse seit der o.g. Abgabe vor einem Monat, die gekennzeichnet sind von weiteren Angriffen bzw. Beschädigungen der FDGO der Bundesrepublik Deutschland, diese zu würdigen und die Begründung zu ergänzen.
Insbesondere:

- das neue Wahlgesetz verabschiedet im Bundestag
- den 2. Lockdown ab dem 2. November beschlossen durch ein Gremium (die Konferenz der Ministerpräsidenten), das als Verfassungsorgan nicht im Grundgesetz vorgesehen ist.
- der neue Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundesinfektionsschutzgesetz mit den neue Paragraphen 28a und 58a, die die Grundrechtseinschränkungen legalisieren und auf Dauer anlegen sowie eine allgemeinen Impfpflicht einführen sollen.
- die sich verstärkenden öffentliche Protest in ganz Europa insbesondere Italien(Neapel) und Spanien
- die Entscheidung der Bundesanwaltschaft die zeitgleich mit der Verfassungsbeschwerde eingereichten Strafanträge nicht zu bearbeiten.
- der offene Brief der Anwälte für Aufklärung unterzeichnet von über 50 Anwälten

sowie

- die fehlende, falsche bzw. unkritische Medienberichterstattung über diese Ereignisse
- die Personalentscheidung für den Posten der ARD Programmdirektorin zugunsten der Tochter von Bundestagspräsidenten Wolfgang Schäuble.
- die Medienberichterstattung über die Ereignisse am Wochenende US Wahl, die Querdenkerdemo in Leipzig.
- das Medienecho auf die Demonstrationen in Leipzig
- das doch eher enttäuschende Abschneiden von Michael Ballweg bei der OB Wahl in Stuttgart mit ca. 2,6 %

machten es erforderlich, die Erstfassung noch einmal grundlegend zu überarbeiten und insbesondere die wahrheitswidrige und demokratiefeindliche Berichterstattung der öffentlich-

rechtlichen .Leitmeiden ARD und ZDF bzw. die staatliche Einflussnahme/Lenkung auf sie zum Erörterungspunkt für die vertiefende Begründung dieser Verfassungsbeschwerde zu machen.

1.2 Ziel und Zweck

Der Beschwerdeführer kommt mit dieser Beschwerde seinen Pflichten als Hessischer Staatsbürger nach Art 146 HessLV (Widerstandspflicht) nach.
Durch diese allerneusten Ereignisse, insbesondere die bevorstehende Verabschiedung der Gesetzesnovelle des Bundesinfektionsschutzgesetzes, vermutlich am Dienstag wird die Absicht des Beschwerdeführers mit diesem Verfahren indirekt über das Gericht auf diesen Prozess einwirken zu können und so Widerstand zu erzeugen immer dringlicher und der Handlungsrahmen immer kleiner. Er hat bei seiner Eingabe vom 5. Okt 2020 bereits ein Eilverfahren bzw. eine Eil-/Sofortentscheidung des Gerichts beantragt, was angesichts der vergangenen Zeit als rechtswidrige Verzögerung/Behinderung der Verwaltung zu beurteilen ist.
Der Schriftsatz soll daher helfen, das Verfahren und die gerichtliche Entscheidung zu beschleunigen. Auch wenn dem Unterzeichner bewusst ist, dass die zugenommene und weiter zunehmende Stofffülle neue Ansatzpunkte für weitere rechtswidrige Verzögerungen durch die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichte bietet, hofft er doch mit dieser Dokumention in diesem Schriftsatz zeitgleich die eindeutige Mitverantwortung der Richter und der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts für den Umbau /Demontage der FDGO belegt zu haben.
Der Schriftsatz wird auch Grundlage für weitere Eingaben bei Bundesbehörden und Verfassungsorganen sein.

1.3 Referenzierung

Der Schriftsatz referenziert auf:

- den -verfahrensbegründen Schriftsatz vom 5. Oktober 2020 mit den umfangreichen Belegdokumenten (Gutachten, Entscheidungen)
- das Antwortschreiben des Unterzeichners vom 17. Oktober 2020 auf das Hinweisschreiben des Allgemeine Registers vom 14. Oktober 2020.
- alle Eingaben des Unterzeichner an den Hess. Staatsgerichtshof und nachrichtlich an das Bundesverfassungsgericht seit 18. März 2020
- die drei Mitteilungsschreiben der Geschäftsstelle des 1. Senats vom 30.10.2020 eingegangen am 3.11.2020.
- Die geführten Telefonate dazu am 5.11.2020 morgens mit
 1. der Sachbearbeiterin: Frau Winkler, Ergebnis: Die Zuordnung der drei Aktenzeichen auf die Dezernate des 1. Senats erfolgte nach der neuen Geschäftsverteilung des Bundesverfassungsgerichts nach Rechtsgebieten
 2. dem Geschäftsleiter, Ergebnis: Die Geschäftsstelle des 1. Senat sieht keine

Handlungsoptionen für eine Wieder-Zusammenfassung der Beschwerde 3, der Leiterin des AR: Frau Ingeldaay-Hermann, Ergebnis: Das AR wird die Akten noch einmal intern anfordern. Das Gespräch wurde unhöflich und ohne Klärung bzw. Erörterung der gesamten Sachlage von Frau Ingeldaay-Hermann beendet.

sowie auf die Im Kapitel Tenor genannten Entscheidungen/Dokumente mit Aktenzeichen.

2 Tenor

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Angriffe auf und die substantiellen Beschädigungen der FDGO seit Beginn der Corona-Krise bzw., seit dem 1. Lockdown beginnend in Hessen am 13. März 2020 durch die erste Coronaverordnung mit Kontaktbeschränkungen.
Formal richtete sie sich **gegen** letztinstanzliche Entscheidungen von Verfassungsorganen, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungen, die im Kern die FDGO aushöhlen namentlich (Aufgeführt: Aktenzeichen, Entscheidungsdatum, eingelegtes Rechtsmittel):

1. Bundesverfassungsgericht (AR 7660/20, 14.10.2020, Beschwerde), direkt gegen die rechtswidrigen Verzögerungen, Teilabweisung (Feststellungsantrag zu Art 20(4) GG) und Aufteilung in drei Verfahren durch das Allgemeine Register dokumentiert in den Mitteilungsschreiben der Aufteilung mittelbar gegen die verfassungswidrige neue Organisation des Bundesverfassungsgerichts und mittelbar gegen das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, das solchen Rechtsmissbrauch ermöglicht.
2. Bundesanwaltschaft (1 AR 1268/20, 7.10.2020, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde) direkt gegen die rechtswidrige Abweisungsverfügung der Strafanträge gegen die führende Verfassungsbrecher
3. Hess. Staatsgerichtshof (AR 25/20, 7.04.2020, Beschwerde) direkt gegen die Abweisungsverfügung durch die Gerichtsverwaltung, ergänzend folgte eine Petition beim HessLdtag
4. Hessischer Landtag (alle Gesetze nach dem 23.03.2020 dem offener Verfassungsbruch durch das Nichtansetzen der eigentlich verfassungsgemäß vorgesehen erforderliche Ratifizierung der ersten o.g. Notstandsverordnung insbesondere zur Aufhebung der verfassungsmäßig verankerten Schuldenbremse am 25.03.2020 und zum Medienstaatsvertrag am 28.09.2020, März bis November, Petitionen).
5. Verwaltung des Hessischen Landtages (Petition 1225/20, März bis November, Beschwerde), direkt gegen die Ausfertigung und Veröffentlichung rechtswidriger Gesetze entgegen dem Art 148 HessLV
6. Hessische Landesregierung (Aktz IV1A-03c2000-0016/2020/043 et al., Mai bis November, mehrfache Erinnerung Beschwerde), direkt gegen die rechtswidrigen Verzögerungen und Abweisungen entgegen dem Antragsrecht nach Art 16 HessLV

7. Bundestag (alle Gesetze nach dem 25.03.2020 dem offener Verfassungsbruch durch die Feststellung einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite" insbesondere zur Aufhebung der verfassungsmäßig verankerten Schuldenbremse am 25.03.2020 und zum neuen Wahlrecht.)
8. Verwaltung des Bundestages(ohne Akt,10.April 2020, Nachfragen Erinnerungen) , direkt gegen die Entscheidung die verantwortlichen Bearbeiter des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Verfassungsmäßigkeit des 1. Lockdowns nicht zu benennen
9. Bundesregierung vertreten durch das Bundesjustizministerium(kein Aktenzeichen, verweigert durch BMJV) und das Gesundheitsministerium(Rede des Bundesgesundheitsministers am 6.10.2020)
10. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt (3 Zs 1668/20, 4.9.2020, 3 Zs 1977/20 23.10.2020, Beschwerde) direkt gegen die beiden Verwerfungsverfügungen der Beschwerden gegen die Abweisungsverfügungen der Sta Wiesbaden die Strafanträge gegen die Mitglieder des Hess. Landtages, Landesregierung nicht zu bearbeiten
11. OLG Frankfurt (2 Ss 152/20, 15.09.2020, Rechtsmittel noch nicht eingelegt), direkt gegen den Verwerfungsbeschluss der Revision gegen „das Urteil"[eigentlich nur Beschluss] des AG Darmstadt, den Unterzeichner nicht in den „vorherigen" Stand zu setzen.
12. Landratsamt Heppenheim (Allgemeinverfügungen, 28.10.2020, Beschwerde) direkt gegen Kontaktbeschränkungen/Versammlungsverbot/Schließen von Einrichtungen.
13. Bürgermeister der Stadt Lindenfels(Verfügung, 28.10.2020 ff.,, noch keine Rechtsmittel eingelegt), direkt gegen das Schließen von Einrichtungen.

Die Beschwerde ist formal und inhaltlich zulässig, substanziiert begründet, von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung und absolut berechtigt, da ein einzigartige Demontage der FDGO (Abbau der Gewaltenteilung und des Rechtsstaates) stattgefunden hat und diese immer noch weiter geht.
Die einzuhalten Frist sind gewahrt. Die angegriffenen Entscheidungen lagen bei Einreichen der ersten Beschwerde am 28. März 2020 (nur per Mail) und 5. Oktober 2020 weniger als einen Monat zurück.

3 Gegenstand der Verfassungsbeschwerde

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde richtet sich;

1. unmittelbar gegen:
 die o.g. Entscheidungen.
2. mittelbar gegen die Rechtsgrundlagen Bundesinfektionsschutzgesetz, Medienstaatsvertrag.
3. *mittelbar auch gegen das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, das den Richtern dieses Gerichts gestattet, eigene Entscheidungen durch Weglassen der Begründung einer Beurteilung durch die Zivilgesellschaft zu entziehen. Und dies auch in Fällen, in denen es*

um die Stellung von Richtern und ihre Standesgenossen den Anwälten (siehe Beschwerde: Anwaltszwang) geht. Ein geschlossener Regelkreis bei der Rechtspflege ist damit nicht vorhanden, was auch bundesweit zu den erschreckenden Fehlentwicklungen und nun zu dem Verfassungsnotsand geführt hat.

4 Anträge

Als Beschwerdeführer stelle ich mit diesem Schriftsatz zu meiner Beschwerde noch einmal folgende Anträge:

1. Eilantrag zur Suspendierung der Verfassungsrichter Harbarth, Müller, König wegen Befangenheit und Verdacht der groben Rechtsbeugung
2. Eilantrag Feststellung des umfassenden Angriffs auf die FDGO durch gewählte Amts- und Mandatsträger verbunden mit dem Widerstandsrecht nach Art 20(4) GG
3. Veröffentlichung dieser Verfassungsbeschwerde auf der Internetseite
4. Öffentliche gemeinsame Verhandlung der dringlichen zusammenfassenden Verfassungsbeschwerde durch die beiden Senate
5. (neu) sofortige Aufhebung aller „Corona-Beschränkungen" durch die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts.
6. (neu) Eilantrag zur Aufhebung der verfassungswidrigen Änderungen der Hausordnung der Bundestagsverwaltung, die verhindert, dass der Bundestag in voller Personalstärke zusammentreten und arbeiten kann.
7. (neu) Eilantrag zur gerichtliche Entscheidung über die einzuleitenden Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft auf Grundlage der eingereichten Strafanträge gegen nun folgende Personenkreise:
 - die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und sämtliche 16 Ministerpräsidenten (daraus ableitbar Strafanträge für die nachgeordneten Spitzenpolitiker in anderen Bundesländern)
 - alle Mitglieder der hessischen Landesregierung
 - alle Mitglieder der Bundesregierung
 - den Bundestagspräsidenten Dr. Wolfgang Schäuble alle Bundestagsabgeordnete und Abteilungsleiter der Bundestagsverwaltung
 - die Spitze des Hessischen Landtages (Präsident, Direktor, Stellvertreter) sowie alle Abgeordnete und Beschäftigte des Hess. Landtages
 - alle Mitglieder des Hess. Staatsgerichtshofes
 - alle Beschäftigten des Hess. Landtages
 - alle bislang mit den eingereichten Strafanträgen befassten Staatsanwälte und Ihre Vorgesetzten im hessischen Justizministerium
 - die Polizeispitze des Landes Hessen und des Landes Berlin

 alle wegen des Verdachts des Hochverrats gegen den Bund bzw. gegen das Land Hessen et al. wobei alle angezeigten Hessischen Staatsbürger bereits jetzt schon als erwiesene Verfassungsbrecher(Mehrfachtäter) zu bezeichnen sind, in

Tateinheit mit zahlreichen Straftaten im Amt: Rechtsbeugung, Anleitung zu Straftaten, Strafvereitelung im Amt)

Ergänzend erinnere an meine nicht behandelten Anträge aus den vorausgegangenen 3 Beschwerden mit insgesamt 6 Verfahren insbesondere;

8. zur Änderung Art 92 GG: *„Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt." zur textlichen Abänderung*
 Das Wort im ersten Satz „Richtern" ist durch „den Gerichten" zu ersetzten, da auch Rechtspfleger und Grundbuchbeamte sowie andere Justizbeamte Staatsanwälte, Amtsanwälte und -angestellte (auch Wachmeister) durch ihr Handeln und Unterlassen an der Rechtsprechung unmittelbar mitwirken (Poststelle, Aktenzeichenvergabe, Tiefenkontrolle, Zustellungen, Aussperrungen). Dies wird durch die pflichtgemäß beigefügten Strafanzeige nach Art 147 HessLV wegen Hochverrat gegen weit über 1000 Amts- und Mandatsträger .
9. zur Änderung Art 93 GG(1) : *„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen." zur textlichen Abänderung*
 Der Satz ist in dieser Kurzform un- bzw. missverständlich bzw. unklar und falsch. Deutlich klarer wäre eine Langform der Art:
 „Die Richter sind grundsätzlich frei und unabhängig in ihren Entscheidungen. Sie unterliegen direkt nur der Dienstaufsicht durch das Justizministerium ihres Landes, die in einem Bundesgesetz (Deutschen Richtergesetz) geregelt wird, das auch ihren Richtereidesformel enthält."